

II. Konkursfachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlussverteilung aufgehoben ist, die Gebühr unter 1. 2 A.,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Masse erhoben. Auf die Wertfestsetzung findet bei §. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Weisung werden in erster Instanz erhoben:

- a) wenn Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist 10 Mark;
- b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist 20 Mark;
- c) wenn außer dem Falle unter b) die Instanz durch Urteil beendet ist 50 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In andern Strafsachen wird nach verurtheilt erkannter Strafe eine Gebühr für das gesamte Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die dem Königlich bayerischen Hauptzollamt zu Regensburg hinsichtlich des Spielartenempels jünger Zeit ertheilten Befugnisse (Central-Blatt für 1880 Seite 669) sind zurückgezogen worden.

Das Königlich bayerische Hauptzollamt zu Passau ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abbenkung von im Bundesgebiet gefertigten Spielarten ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar ist die Zuckersteuerstelle zu Dornbach aufgehoben worden. Von 20. September d. Jz. ab wird zu Großrubstedt eine Zuckersteuerstelle mit den gleichen Befugnissen wie Dornbach in Wirksamkeit treten.
